



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, den 22. November 2021

Per Mail

**Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Dank von Herrn Senator Rabe an die Hamburger Schulen, Auffrischungsimpfung nach sechs Monaten, Vorgehen bei den Schnelltests, Erleichterung bei der Meldung positiver Schnelltests, Abschlussprüfungen 2022, Neuregelung für Sport-Prüfungskurse, Wegfall der Meldung von Erkältungssymptomen, Reduzierung der Abfragen an Schulen, neue Regeln zur Quarantäne und Kontaktnachverfolgung ab dem 22.11.2021, Umgang mit Erkältungssymptomen in den Grundschulen, Kohortentrennung auf dem Außengelände, 3-G-Regel für den Arbeitsplatz Schule, 2-G-Regel für Schul-Veranstaltungen, Begleitung zum Schwimmen, Testpflicht für die Beschäftigten der Jugendmusikschule (JMS), Luftfilter-Geräte, Veränderung der Reinigung an den Schulen, Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug von Sozialleistungen mit digitalen Endgeräten, Einsatz von ehrenamtlichen Mentorinnen und Mentoren**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Anpassungen der Corona-Regeln informieren. Diesem Brief liegt zusätzlich ein Schreiben des Senators an alle Kolleginnen und Kollegen der Hamburger Schulen bei. Wir bitten Sie, dieses Schreiben auszudrucken und an alle Kolleginnen und Kollegen zu verteilen.

Im Herbst 2021 steigen leider die Corona-Infektionszahlen im ganzen Bundesgebiet. Im Vergleich zum Herbst 2020 haben sich aber wesentliche Rahmenbedingungen geändert. Das Infektionsgeschehen betrifft fast ausschließlich Ungeimpfte. So liegt die 7-Tage-Inzidenz für ganz Hamburg am 22.11.2021 bei 217, für Geimpfte aber nur bei 22, für Ungeimpfte hingegen bei 678. Die vierte Corona-Welle ist die Infektionswelle der Ungeimpften.

### **Auffrischungsimpfung nach sechs Monaten für alle, die es wünschen**

85 % aller Hamburgerinnen und Hamburger ab 18 Jahre sind vollständig geimpft. Die Impfquote des schulischen Personals liegt bei fast 90 %! Die Impfung schützt vor der Infektion, das belegen die oben aufgeführten Zahlen nachdrücklich. Der Impfschutz besteht auch noch sechs Monate nach der Zweitimpfung, lässt aber nach. Daher freuen wir uns sehr, dass ab dieser Woche alle Schulbeschäftigten, deren letzte Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt, eine dritte Impfung

bekommen können. Kann die eigene Arztpraxis die Drittimpfung nicht leisten, bieten [zahlreiche weitere Praxen](#) eine Impfung an. Darüber hinaus bieten ab sofort auch die [städtischen Impfangebote](#) die dritte Impfung. Dazu gehören auch die Impfaktionen an weiterführenden Schulen, ReBBZ und speziellen Sonderschulen. Dort kann jetzt das schulische Personal eine Auffrischungsimpfung erhalten, wenn die Zweitimpfung mehr als sechs Monate zurückliegt. Damit das Impfteam ausreichend Impfstoff dabei hat, werden die Schulleitungen dieser Schulstandorte gebeten, direkt mit den Leitungen der Impfteams Kontakt aufzunehmen, um den Bedarf des schulischen Personals mitzuteilen. Die Priorität dieser Impfaktionen liegt allerdings bei den Erst- und Zweitimpfungen für Schülerinnen und Schüler. Der grundsätzliche Impfschutz ist in der aktuellen Situation wichtiger denn je.

### **Weiteres Vorgehen bei den Schnelltestungen**

Die derzeit hohe Zahl falsch-positiver Schnelltests stellt die Schulen vor erhebliche organisatorische Probleme und verunsichert die Schulgemeinschaften. Deshalb ist die Beschaffung von Ersatz-Tests bereits eingeleitet. Bis zum Eintreffen der neuen Tests bieten wir allen Schulen mehrere Erleichterungen:

1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal, die mit einem Genrui-Test einmal ein falsch-positives Schnelltestergebnis hatten (bestätigt durch einen negativen PCR-Test), können künftig ausschließlich mit einem der zuvor verwendeten Schnelltest der Marke „Lyher“ getestet werden. Die Schulbehörde hat mit Unterstützung aller Hamburger Behörden die letzten Kontingente der früheren „Lyher-Tests“ in der Stadt zusammengetragen und bietet sie für diese besondere Maßnahme den Schulen an.
2. Zeigt der derzeit verwendete Genrui-Test einen sehr schwachen, kaum sichtbaren Streifen beim positiven Testfeld an, kann mit einem Lyher-Schnelltest ein eindeutiges Ergebnis eingeholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis des Lyher-Schnelltests. Dieses Verfahren gilt nur für den beschriebenen Fall. Zeigt der Genrui-Test ein eindeutiges Ergebnis, muss ein PCR-Test erfolgen.
3. Lyher-Schnelltests können wie gewohnt nach einer kurzen Registrierung unter [www.psa-bsb.de](http://www.psa-bsb.de) bestellt werden. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der begrenzten Kapazität zunächst nicht mehr als 500 Tests pro Schule ausgeliefert werden.
4. Die nach einem positiven Schnelltest vorgeschriebenen PCR-Tests für Schülerinnen und Schüler können kostenlos in Hamburg durchgeführt werden, siehe [Testzentren - hamburg.de](http://Testzentren-hamburg.de). Nachdem die kostenlosen Bürgertests wieder eingeführt wurden, sind weitere Testzentren entstanden, die kostenlose PCR-Nachtestungen für Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal anbieten müssen. Rückmeldungen der Schulen haben ergeben, dass es in vielen Fällen bereits konkrete Verabredungen mit Testzentren in der Umgebung gibt, so dass Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Schnelltests sowie deren Eltern eine sichere Anlaufstelle für den aufklärenden PCR-Test haben.

### **Erleichterung bei der Meldung positiver Schnelltests**

Wir möchten Ihnen die Arbeit rund um die Schnelltests weiter erleichtern. Deshalb kann ab sofort zur Meldung von positiven Schnelltests das anliegende leicht ergänzte POC-Meldeformular genutzt werden. Es muss nicht mehr von den Schulen hochgeladen werden! Gleichzeitig können alle ausgefüllten Formulare gescannt und mit einer Mail versandt werden. Wichtig ist, dass die notwendigen Daten korrekt, vollständig und leserlich ausgefüllt werden und dann mit der gleichen

Mail an folgende Stellen geleitet werden: [zuk-dispatching@kasse.hamburg.de](mailto:zuk-dispatching@kasse.hamburg.de), [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de), [corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de](mailto:corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de). Mit einer Mail sind dann alle notwendigen Stellen informiert. Das ausgefüllte POC-Meldeformular erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder auch das positiv getestete Personal, um den notwendigen kostenlosen PCR-Test durchführen lassen zu können.

Alle Schulen, die am **beschleunigten PCR-Testverfahren** teilnehmen, müssen von Montag bis Donnerstag nur noch den Einsendeschein an das HU mit allen erforderlichen Daten einscannen und ebenfalls an

[zuk-dispatching@kasse.hamburg.de](mailto:zuk-dispatching@kasse.hamburg.de), [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de), [corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de](mailto:corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de) mailen. Weitere detaillierte Informationen zur Verbesserung des Ablaufes gehen allen teilnehmenden Schulen mit gesonderter Mail zu.

### **Abschlussprüfungen 2022 mit den gleichen Erleichterungen wie 2021**

Trotz der Rückkehr in den Präsenzunterricht war der aktuelle Schülerjahrgang in hohem Maß von Schulschließungen und Wechselunterricht betroffen. Daher sollen für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22 Regelungen getroffen werden, die für die Schülerinnen und Schüler die pandemiebedingten Nachteile ausgleichen. Die Regelungen entsprechen weitestgehend den Regelungen, die für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/21 getroffen wurden. Nähere Ausführungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Anlagen.

### **Neuregelung für Sport-Prüfungskurse**

Weil in allen Altersstufen Unterricht mit direktem Körperkontakt weitestgehend zu vermeiden ist, kann das Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig. Um möglichst uneingeschränkte sportpraktische Prüfungen zu ermöglichen, sind die **Sportprofile (eA)** und **Prüfungskurse auf grundlegendem Niveau (gA)** der **aktuellen dritten Semester** ausnahmsweise von diesen Regelungen ausgenommen. **In diesen Kursen** müssen keine Mindestabstände eingehalten werden, jedoch ist ein dauerhafter direkter Körperkontakt (ohne Maske) zu vermeiden. Inhalte und Methoden sind an die Gegebenheiten anzupassen.

### **Wegfall der Meldung von Erkältungssymptomen bzw. Corona-typischen Krankheitssymptomen**

Um den Schulen entgegenzukommen, müssen ab sofort keine Meldungen mehr an die Gesundheitsämter und das Corona-Postfach gegeben werden, wenn Schülerinnen und Schüler mit Erkältungssymptomen krank gemeldet werden. Die Meldungen müssen auch nicht mehr dokumentiert werden, Kapitel 5.1 des anliegenden Muster-Corona-Hygieneplans (MCH) wird entsprechend gekürzt.

### **Reduzierung der Abfragen an Schulen**

Um u.a. auf Parlamentarische Anfragen antworten zu können, ist die Schulbehörde auf die regelmäßige Abfrage von Daten angewiesen. Um die Schulen zu entlasten, werden die Abfragen von Montag und von Donnerstag zu einer einzigen Abfrage zusammengezogen, und um einige Fragen reduziert nur noch am Montag gestellt. Wir prüfen weiterhin regelmäßig, welche Fragen gestrichen werden können und versuchen, weitere Reduzierungen zu erreichen.

## **Neue Regeln zur Quarantäne und Kontaktnachverfolgung ab dem 22.11.2021**

Dank der seriellen Testung an Schulen kann die für die Schulen und für die Gesundheitsämter teilweise sehr aufwändige Kontaktnachverfolgung reduziert werden. Nach einer durch PCR-Test bestätigten Infektion eines Kindes werden künftig in der Regel keine Mitschülerinnen und Mitschüler mehr in Quarantäne geschickt, auch nicht die unmittelbaren Sitznachbarn. Die Quarantäneregelungen werden entsprechend angepasst. Schulen müssen dadurch keine gesonderten Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne entwickeln und werden bei der Kontaktnachverfolgung entlastet. Die bezirklichen Gesundheitsämter werden weiterhin allen gemeldeten Infektionsfällen nachgehen und können sich künftig stärker auf diese Fälle konzentrieren. Die neuen Regelungen werden ab dem 22.11.2021 umgesetzt. Die Details können Sie der Anlage entnehmen.

## **Umgang mit Erkältungssymptomen in den Grundschulen**

In Abstimmung mit den Hamburger Kinder- und Jugendärzten wurden die Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen angepasst (Anlage). Künftig können Kinder und Jugendliche bereits nach 24 Stunden Symptomfreiheit wieder zur Schule gehen (bisher 48 Stunden), da alle Kinder in der Schule an der seriellen Testung teilnehmen. Darüber hinaus werden alle Eltern gebeten, einen Antigen-Schnelltest zu Hause durchzuführen, bevor ihre Kinder wieder zur Schule gehen. Die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests ist beim Vorliegen auch leichter Symptome sehr hoch. Eine Anpassung der Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen an den weiterführenden Schulen insbesondere mit Blick auf Geimpfte ist derzeit in Arbeit.

## **Kohortentrennung auf dem Außengelände für alle Jahrgänge aufgehoben**

Analog zu den Regelungen in allen Bereichen der Öffentlichkeit und der Freizeit wird die Kohortentrennung auf dem Außengelände an den weiterführenden Schulen ab dem 22.11.2021 aufgehoben. Schülerinnen und Schüler müssen auf dem Außengelände der Schule („an der frischen Luft“) nicht mehr nach Jahrgangsstufen oder Kohorten getrennt werden, der anliegende MCH ist entsprechend aktualisiert. Gleichzeitig sind alle Schulen gehalten, die Schülerinnen und Schülern darauf hinzuweisen, dass größeren Ansammlungen zu vermeiden sind.

## **3-G-Regel für den Arbeitsplatz Schule**

Ab dem 25.11.2021 schreibt das Bundes-Infektionsschutzgesetzes eine 3-G-Zugangsregel an jedem Arbeitsplatz vor. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss sich an jedem Tag vor Arbeitsbeginn einem Schnelltest unterziehen. Das gilt auch für alle an der Schule tätigen Personen. Bitte weisen Sie ihre Kolleginnen und Kollegen auf das neue Gesetz hin. Kapitel 1.1 MCH wurde entsprechend angepasst. Zur Erfüllung der Testpflicht können die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren oder die den Schulen zur Verfügung gestellten Schnelltests genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Den Nachweis muss auch das nicht schulische Personal erbringen wie Hausmeister, Schulbegleitungen, Personal der Caterer und Reinigungsfirmen, das Personal von Kooperationspartnern im Ganztags und der Lernförderung. Bitte sprechen Sie als Schulleitung Ihre regelhaften Ansprechpartner beispielsweise bei den Kooperationspartnern und den Caterern oder eben direkt die Reinigungsleitungen an und stimmen Sie mit diesen das Verfahren ab. Es bleibt dabei, dass allen, die an Schule tätig sind, die schulischen Schnelltests zur Testung ausgehän-

digt bekommen. Verantwortlich für die Einhaltung der Testverpflichtung sind grundsätzlich die jeweiligen Vorgesetzten, nur nach Absprache können Schulleitungen diese Aufgabe übernehmen.

### **2-G-Regel für Schul-Veranstaltungen, die nicht im Hamburgischen Schulgesetz verankert sind**

Aufgrund vieler Rückmeldungen von Schulleitungen sollen Schulen künftig spätestens ab dem 29.11.2021 alle schulischen Veranstaltungen, die sich **nicht** direkt aus dem Hamburgischen Schulgesetz ableiten, für die außerschulischen Besucherinnen und Besucher nach der 2-G-Regel organisieren und somit nur geimpften oder genesenen Personen die Teilnahme ermöglichen. Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regel ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise Feiern und Feste, Vorführungen aller Art und Weihnachtsmärkte. Insbesondere alle Tage der offenen Tür sollen spätestens ab dem 29.11.2021 als 2-G-Veranstaltung organisiert werden. Eine Zugangsbeschränkung nach 2-G-Regel ist den Eltern anzukündigen und muss von der Schule kontrolliert werden.

Für Termine und Veranstaltungen, die im Schulgesetz verankert sind, ist dies nicht möglich. Hierzu gehören u.a. Gremiensitzungen, Lernentwicklungsgespräche und die Anmeldung zur 1. Klasse. Hier gelten die Regelungen zum Infektionsschutz des MCH. Analog zu den Einschulungs- und Abschlussfeiern können Sie von Sorgeberechtigten eine allgemeine Erklärung erbiten, dass die Teilnehmenden der 3-G-Regeln entsprechen, d.h. entweder geimpft, genesen oder getestet sind.

### **Ergänzung im Muster-Corona-Hygieneplan bei der Begleitung zum Schwimmen**

Für das Betreten der Schwimmbäder gilt künftig in ganz Hamburg die 2-G-Regel. Das bedeutet, dass auch Begleitpersonen beim Schulschwimmen, die das Bad betreten, künftig einen Impf- oder Genesenennachweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen müssen. Alternativ müssen sie ein qualifiziertes schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Der anliegende MCH wurde entsprechend ergänzt.

### **Testpflicht für die Beschäftigten der Jugendmusikschule (JMS) an Schulen**

Die Jugendmusikschule stellt durch ein eigenes Kontroll- und Testverfahren sicher, dass alle Beschäftigten der JMS die Impf- oder Testpflicht erfüllen. Sollten Beschäftigte keinen Impf- oder Testnachweis erbringen, wird die JMS die Schulleitung des Einsatzortes informieren. Schulen sind daher von einer Kontrolle und Testung dieser Personengruppe entlastet.

### **Mehr als 18.000 Luftfilter-Geräte**

Mehr als 18.000 Luftfiltergeräte sind inzwischen in Betrieb. Pro Schulklasse ist in jeder Schule mindestens ein Unterrichtsraum mit Luftfiltern ausgerüstet. Kein anderes Bundesland stattet seine Schulen so gut aus. Auch wenn Aufstellung und Installation einer derart riesigen Zahl hochwertiger technischer Geräte mit erheblichen Herausforderungen verbunden sind, ist die Inbetriebnahme weitgehend reibungslos verlaufen. Die Kolleginnen und Kollegen im Amt für Verwaltung sind in ständigem Austausch mit den Schulen und Lieferfirmen, um offene Fragen zu klären.

Einige Geräte von „Philips“ und „Heylo“ signalisierten bereits nach vier bis sechs Wochen durch Blinken von Warnlampen, dass Vorfilter gereinigt werden sollen. Nach Rücksprache mit den Her-

stellern gibt es jetzt Entwarnung. Die Reinigung der Geräte ist erst nach 10-12 Wochen notwendig, die Filterleistungen wird durch die fehlerhaften Reinigungsanzeigen nicht beeinträchtigt. Die Reinigungsanzeigen können durch 3-sekündiges Halten der jeweiligen Taste vorerst zurückgesetzt werden. Philips hat hierzu anliegende Erläuterung nachgeliefert (Anlage). Mit der regulären Reinigung wird ab Januar 2022 durch externe Dienstleister begonnen. Weitere Hinweise mit Bedienungsanleitungen und Videos finden sich auf folgender FHH-Portalseite, auf die auch das Hausmeisterpersonal Zugriff hat:

[https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/A-Z/Stichwoerter\\_L/Seiten/Luftfilter.aspx](https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/A-Z/Stichwoerter_L/Seiten/Luftfilter.aspx)

### **Veränderung der Reinigung an den Schulen**

Mit Beginn der Pandemie wurde die tägliche Reinigung der Schulen stark intensiviert, um in einer unklaren Infektionslage den Schulbetrieb sicherer zu machen. Heute wissen wir, dass sich das Corona-Virus kaum über die sog. Schmierinfektion überträgt, sondern durch Tröpfchen und Aerosole. Deshalb werden die Reinigung der Klassenräume und die sehr umfangreiche Ausstattung mit Handdesinfektionsmitteln auf ein normales Maß zurückgefahren. Der so gewonnene Spielraum wird für die Säuberung der mobilen Luftfilteranlagen genutzt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus den Schulen sollen aber die zusätzlichen Tages-Reinigungskräfte, die die Sanitärbereichen auch einmal zwischendurch reinigen oder sog. „Spontanverschmutzungen“ beseitigen, zwei Stunden täglich in den Schulen eingesetzt bleiben. Schulbau Hamburg ist hierzu im Austausch mit den Reinigungsunternehmen. Eine standortbezogene Information erhalten Sie über den SBH-Objektmanager bzw. die Reinigungsleitung an Ihrer Schule.

### **Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug von Sozialleistungen mit digitalen Endgeräten**

Mit Schreiben vom 24.2.2021 haben wir Sie darüber informiert, welche Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Bezug von Sozialleistungen bestehen, einmalig bis zu 350 € für den Kauf eines Tablets oder Laptops zu bekommen. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung durch die Schule. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Begrifflichkeit jetzt präzisiert, so dass wir Sie bitten, künftig die beigefügte Bescheinigung zu verwenden (Anlage)

### **Einsatz von ehrenamtlichen Mentorinnen und Mentoren**

In vielen Schulen waren vor der Pandemie Lesepatinnen und Mentoren freier Träger im Einsatz und haben Schülerinnen und Schüler im Bereich Leseförderung, Persönlichkeitsbildung oder Berufsorientierung gecoacht und betreut. Dies war in den letzten Monaten gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. Freiwilliges Engagement dieser Art ist eine wertvolle Ergänzung des schulischen Angebots und eine sinnvolle Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler. Daher sollten ehrenamtliche Engagierte grundsätzlich wieder aktiv werden können, sofern sie gemäß der Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans geimpft, genesen oder getestet sind, dieses gegenüber der Schulleitung vorweisen können und sich darüber hinaus an alle Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans halten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das heutige Schreiben fällt umfangreich aus, weil wir uns viele Gedanken gemacht haben, wie wir Sie, alle Kolleginnen und Kollegen des schulischen Personals, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle an Schule Beteiligten in der aktuellen Situation bestmöglich entlasten und unterstützen können. Sollte es Ihrerseits weitere Hinweise oder Anregungen geben, dann teilen Sie diese gerne Ihren Schulaufsichten mit oder mailen Sie sie an das Corona-Postfach. Ich kann Ihnen versprechen, dass wir alle Vorschläge prüfen und sie umsetzen, wenn dies möglich ist.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat

#### Anlagen

- Schreiben von Herrn Senator Rabe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen
- Aktualisiertes POC-Meldeformular
- Regelungen für die zentralen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2021/22
- Aktualisierter Muster-Corona-Hygieneplan
- Hinweise zum Vorgehen der Gesundheitsämter bei der Anordnung von Quarantänen, der Kontaktnachverfolgung und der Freitestung an den Hamburger Schulen ab dem 22.11.2021
- Info-Grafik zum Umgang mit Erkältungssymptomen an Grundschulen
- Hinweis zum Umgang mit Fehlermeldungen bei Luftfiltern
- Bestätigung zur Vorlage beim zuständigen Sozialleistungsträger zum Bezug eines Digitalen Endgerätes für den schulischen Gebrauch